

Vertragsgestaltung; Schiedsklauseln

Bereits in unserer Mandanteninformation zur Vollstreckbarkeit von Urteilen deutscher staatlicher Gerichte in Russland – und umgekehrt – hatten wir auf die Notwendigkeit hingewiesen, alternative Möglichkeiten der Streitschlichtung bzw. -entscheidung vertraglich zu regeln. Insbesondere aufgrund dessen, dass sowohl Russland als auch Deutschland Unterzeichnerstaaten des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sind, bietet sich die Vereinbarung einer Schiedsklausel an. Die Kenntnis des Ablaufs russischer Gerichtsverfahren mit ausländischer Beteiligung macht eine solche Regelung geradezu zwingend.

Das New Yorker Übereinkommen macht dabei keinen Unterschied, ob ein institutionelles Schiedsgericht – also etwa eines der Internationalen Handelsschiedsgerichte, welche üblicherweise bei den Industrie- und Handelskammern der einzelnen Länder angesiedelt sind – oder ob ein ad-hoc-Schiedsgericht – also ein Schiedsgericht, welches unabhängig von irgendwelchen Institutionen durch Vereinbarung zwischen den Parteien gebildet wurde – angerufen wird.

Es ist also grundsätzlich möglich, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, den Schiedsort sowie das Verfahrensrecht bis hin zu unterschiedlichen Regelungen zu verschiedenen Streitgegenständen zu regeln. Auf diese Weise ist es möglich, für jeden Vertrag und gegebenenfalls auch innerhalb eines Vertrages für jeden möglichen Streitgegenstand eine Schiedsvereinbarung „maßzuschneidern“. Bei größeren Unternehmenskäufen, Infrastruktur- oder Anlagenprojekten mag eine solche „maßgeschneiderte“ Regelung auch sinnvoll und praktikabel sein.

Bei Lieferantengeschäften, aber auch bei Joint Ventures, Gesellschaftssatzungen etc. dürfte dies allerdings kaum sinnvoll sein. Eine „maßgeschneiderte“ Schiedsvereinbarung muss auf den konkreten Einzelfall zugeschnitten sein und sollte, soll das Ziel einer perfekten Schiedsvereinbarung erreicht werden, nach Möglichkeit jeden denkbaren Fall einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien berücksichtigen. Würde man eine solche Schiedsvereinbarung für einfachere Lieferverträge erstellen, würde wahrscheinlich der Umfang der Vereinbarung und auch der Verhandlungsaufwand weit über das hinausgehen, was für den eigentlichen Vertrag benötigt wird. Darüber hinaus birgt eine solch detaillierte Regelung selbstverständlich auch ein erhebliches Risiko. Auch bei Aufwendung größter Sorgfalt und Fachkunde dürfte unmöglich jeder Streitgegenstand und jede gerichtliche Entscheidung über Wirksamkeit und Auslegung einer vereinbarten Klausel vorhersehbar sein. Zudem würden die Kosten, die die Erstellung eines Entwurfs einer solchen Schiedsvereinbarung und insbesondere der Verhandlungen mit dem Vertragspartner verursachen, weit über das hinausgehen, was bei kleinen und mittleren Geschäften angemessen wäre. Gleiches gilt für die Zeit, die für die Verhandlung derartiger Klauselwerke notwendig ist.

In diesen Fällen empfiehlt sich, auf bereits bestehende Regelwerke und auf institutionelle Schiedsgerichte zurückzugreifen. Die dort geltenden Regelwerke sind in der Praxis erprobt. Sie regeln die wesentlichen Problemstellungen der bei weitem meisten Schiedsverfahren sinnvoll und sachgerecht und sind international anerkannt.

Die bekanntesten europäischen Schiedsorganisationen sind die Internationale Handelskammer (ICC, Paris), der London Court of Arbitration (LCIA, London), das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich (Wien), die Schweizerischen Handelskammern, das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer (SCC, Stockholm) und das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS, Köln).

Im Renommee nur wenig geringer zu schätzen ist das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation (MKAC, Moskau). Dieses ist international ebenso anerkannt wie die bekannteren europäischen Schiedsorganisationen. Die Schiedsordnung entspricht den international üblichen Standards und die Schiedsrichter gehören zu den besten Juristen Russlands oder sind namhafte Juristen aus anderen, zumeist europäischen Ländern.

Hinzu kommt, dass die Schiedsrichter des MKAC als unabhängig gelten, was bei Richtern, insbesondere unterinstanzlicher russischer staatlicher Gerichte, nicht immer der Fall ist.

Im Geschäft mit Russland empfiehlt es sich, das MKAC anzurufen. Dies weniger wegen der dort zweifellos vorhandenen juristischen Kompetenz; man wird sich aber vor einem ordentlichen russischen Gericht deutlich leichter tun, wenn die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung eines russischen Schiedsgerichts angeordnet werden soll. Im Zweifel hat der zuständige russische Richter – ebenso wie im Übrigen auch die meisten deutschen Richter – noch nie etwas von einer Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Schiedsgerichtsentscheidungen gehört, geschweige denn, mit dieser Rechtsmaterie bereits zu tun gehabt.

Bei der Schiedsklausel selbst muss man sich bescheiden. Die meisten Schiedsgerichte, so auch das MKAC, empfehlen Wortlaute für Schiedsklauseln, die nach Möglichkeit wörtlich übernommen werden sollten. Auf die Formulierung eigener Verfahrensregeln – etwa um vermeintliche Schutzlücken zu schließen oder zur Klarstellung – sollte bis auf wenige Sonderfälle verzichtet werden.

Besondere Aufmerksamkeit muss der Bezeichnung des zuständigen Schiedsgerichts gewidmet werden. Dies insbesondere deshalb, weil in Russland aus historischen Gründen auch die ordentlichen Handelsgerichte „Arbitrage-Gerichte“ heißen. Wird also die Zuständigkeit des Arbitrage-Gerichts in Moskau vereinbart, käme der Rechtsstreit vor ein staatliches russisches Gericht. Dies soll mit Schiedsklauseln gerade verhindert werden.

Die Klausel sollte auch eine Regelung zur Wahl des Schiedsortes, der Schiedssprache und des anwendbaren materiellen Rechts enthalten.

Während als Schiedsort für ein Verfahren vor dem MKAC im Zweifel schon aus Kostengründen und aus Gründen der Erreichbarkeit in der Regel Moskau gewählt werden sollte, muss für die Schiedssprache abgewogen werden, ob die deutsche oder die russische Sprache gewählt wird. Die deutsche Sprache hat den Vorteil, dass das Verfahren ohne Weiteres verfolgt werden kann, allerdings wird die Auswahl der möglichen Schiedsrichter hierdurch stark eingeschränkt, da diese zwar in der Regel russisch, aber deutlich seltener deutsch sprechen. Im Normalfall sollte die Sprache des Vertrages bzw. der Korrespondenz zwischen den Parteien gewählt werden. Die Wahl der englischen als neutrale Sprache ist – wie bei der

Abfassung von Verträgen – eher nicht empfehlenswert. Gründe sind vorprogrammierte Missverständnisse bei Übersetzungen in die jeweilige Muttersprache der Vertragspartner sowie eine Auslegung von in englischer Sprache vorgetragenen Rechtsbegriffen nach angloamerikanischem Rechtsverständnis.

Wichtiger als die Verhandlungssprache ist aber das anwendbare Recht. Sollte es im Rahmen der Vertragsverhandlungen nicht gelingen, deutsches Recht zu vereinbaren, sollte bei Kauf- und ähnlichen Verträgen zumindest das UN-Kaufrecht Anwendung finden.

Bei der Gründung von Gesellschaften russischen Rechts – bei denen sich die Vereinbarung deutschen Rechts ohnehin verbietet – bestehen vergleichbare Möglichkeiten nicht; es gilt zwingend russisches Recht.

Schiedsklauseln sind, wenn institutionelle Schiedsgerichte vereinbart werden, relativ einfach zu formulieren. Die Schwierigkeit besteht eher darin, Schiedsklauseln exakt abzufassen und der Versuchung zu widerstehen, zu viel regeln zu wollen.

Für deutsche Unternehmer, die auf dem russischen Markt aktiv werden, dürften Schiedsverfahren rechtlich (keine Vollstreckbarkeit von Urteilen deutscher staatlicher Gerichte in Russland) und tatsächlich (mangelhafte Unabhängigkeit russischer staatlicher Gerichte) in der Regel die einzige Möglichkeit sein, Rechte gegen russische Vertragspartner durchzusetzen.